

KRANKENHAUSVERTRAG für KASSEN-, BG- u.a. Patienten

Name, Vorname: _____
Wohnhaft in: _____
Kostenträger: _____
Aufnahme-Nr.: _____ Fachrichtung: _____ Station: _____ Aufnahmedatum: _____

Ich vereinbare mit der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Duisburg GmbH (im folgenden Unfallklinik genannt) ab dem oben angegebenen Datum die Aufnahme für

- mich selbst die/den oben genannten Patientin/Patienten
 die Begleitperson _____

in der Unfallklinik zu den folgenden Bedingungen (zuständig für die Regelleistungen ist der o. g. Kostenträger);

§ 1

Die Krankenhausbehandlung erfolgt gemäß den Vereinbarungen mit dem Kostenträger, den allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Unfallklinik und dem jeweils gültigen Behandlungskostentarif. Die allgemeinen Vertragsbedingungen sowie der jeweils geltende Behandlungskostentarif können jederzeit in der Aufnahme eingesehen werden.

§ 2

Als Wahlleistungen werden vereinbart („Zuzahler“):

- Wahlärztliche Behandlung
 Unterbringung in einem 1-Bettzimmer mit Komfortelementen (EUR 73,29 pro Tag)
 Unterbringung in einem 1-Bettzimmer ohne Komfortelemente (EUR 40,00 pro Tag)
 Unterbringung in einem 2-Bettzimmer mit Komfortelementen (EUR 38,08 pro Tag)

Der Unterzeichner ist

- über die Entgelte für die mit ihm vereinbarte/n Wahlleistung/en auch der Höhe nach
➤ über die Berechnung der mit ihm vereinbarten wahlärztlichen Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte unter Berücksichtigung der dort bestimmten Minderung der Gebühren um 25 %
unterrichtet worden

§ 3

Gesondert vereinbarte wahlärztliche Leistungen werden von diesem Vertrag nicht erfasst. Diese Leistungen werden dem Patienten von den betreffenden Ärzten in Rechnung gestellt.

§ 4

Der Patient sowie die Begleitperson sind verpflichtet, die Hausordnung der Unfallklinik einzuhalten. Ein Exemplar der Hausordnung wird bei der Aufnahme auf der Station ausgehändigt.

§ 5

Werden vom Patienten Leistungen in Anspruch genommen, die vom Kostenträger nicht getragen werden, dann wird der Patient insoweit wie ein Selbstzahler behandelt. Solange eine Kostenübernahmeerklärung eines Sozialversicherungsträgers, Sozialhilfeträgers, einer Versorgungsbehörde im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Trägers der Heilfürsorge nicht vorliegt, gilt der Patient als Selbstzahler. Die Kostenübernahmeerklärung ist spätestens bis zur Erteilung der Schlussrechnung vorzulegen, Entspricht die Kostenübernahme nicht dem Behandlungskostentarif, wird sie nur als Kostenzuschusserklärung angenommen.

§ 6

Die Auslegung dieses Vertrages richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Duisburg, _____

Im Auftrag _____

Unterschrift Unfallklinik

Unterschrift Patient bzw. Vertreter